Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 9 (1891)

Heft: 89

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 89. IX. Jahrgang. Bern, Mittwoch, 15. April. 1891 Berne, Mercredi, 15 Avril. IXme année. № 89

Abonnemente: (inkl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2tes Semester Fr. 3. — Postverein: Jährlich Fr. 16, 2tes Semester Fr. 8. In der Schweiz kann nur bei der Post abonnirt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements: (Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2e semestre fr. 3 Union postale: un an fr. 16, 2e semestre fr. 8. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille à Berne. Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* Abends. Nach Bedürfniss erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel.

Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresser les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.

Zolltarif.

☞ Die für die deutsch sprechenden Abonnenten bestimmten Nummern der heutigen Auflage enthalten den deutschen Text des neuen schweiz. Zolltarifs als nichtamtliche Beilage. Abdrücke dieser Beilage sind in Brochurenform von der Administration des Blattes gegen Einsendung von einem Franken zu beziehen. Briefmarken werden nicht angenommen.

Inhalt. — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Solothurner Kantonalbank.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Thurgovia

1891. 9. April. Inhaber der Firma **Joh. Herensperger** in Mettlen ist Johann Herensperger von und wohnhaft in Mettlen. Mech. Stickerei.

Kanton Neuenburg — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1891. 10 avril. Dans son assemblée générale du 18 mars 1891, l'association **Syndicat des Pharmaciens de la Chaux-de-Fonds,** à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 18 juin 1889, page 535), a renouvelé son bureau de la manière suivante: Président M. William Bech, vice-président M. Léon Parel et secrétaire-caissier M. Louis Leyvraz, tous trois pharmaciens, domiciliés à La Chaux-de-Fonds. Le président et le secrétaire-caissier signent collectivement.

Bureau de Neuchâtel.

10 avril. En vertu de renseignements fournis par les conseils communaux du district de Neuchâtel, les raisons ci-après, dont les titulaires sont partis du canton, décédés, ou actuellement sans domicile commercial connu, sont radiées d'office, savoir:

A. Arigoni, entrepreneur, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 13 juin 1883, page 699).

Rosine Beyner, café, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 mai 1883, page 625).

Adph Belenot, serrurier, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 mai 1883 page 596).

Ls A. Bourquin-Strauss, café-restaurant, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 650).

Louis-Emile Béguin-Buhler, fabrique de sirops, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 6 novembre 1884, page 760).

Louis Barthellemot-Cardey, épicerie et laiterie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 3 février 1886, page 64).

Joseph Caille, café, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 15 mai 1883, page 564).

Anna Convert, pensionnat d'étrangers, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 juin 1883, page 746).

Charles Claudon, banque et change, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 18 juillet 1885, page 492).

Ele Cattin, fabrique de fleurs artificielles, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 18 septembre 1886, page 608).

Auguste Cure, maréchal, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 11 juin 1883, page 683).

Auguste Deillon, cafetier, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 mai 1883, page 619).

Paul Donnier, entrepreneur de bâtiments, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 3 juin 1883, page 650).

Georges Ducommun, asphaltage, à Neuchâtel, et la procuration conférée à Edouard Schaer-Ducommun, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 20 mars 1889, page 265).

Edouard-Ls Drescher, meubles, literie et atelier de tapisserie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 1er mars 1887, page 160).

Jn Jos. Gauthier, restaurateur, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 7 mars 1883, page 250).

P. Hostettler, hôtel du commerce, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 mai 1883, page 620).

Eugène Jenny, coiffeur-parfumeur, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 649).

C. F. Jacottet, fabrique d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 650).

Emile Jeanrenaud, boulangerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 651).

Henri Jaggi, commerce de bois, Serrières (F. o. s. du c. du 13 juin 1883, page 699).

Imer-Michel, vente et exploitation de l'appareil dit: «Calorigène Dubois», à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 février 1887, page 136).

Henri Kiehl, fabrique d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 31 janvier 1883, page 79).

Auguste Lindhorst, restaurateur, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 18 juin 883, page 723).

Léger & Cie, opérations de fonds publics, établissement principal à Paris avec succursale à Neuchâtel, et Louis Condol, à Neuchâtel, fondé de procuration et représentant de Léger & Cie (F. o. s. du c. du 9 octobre 1884, page 708).

Jules-Dorwald Maire, boulangerie et epicerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 16 juillet 1883, page 834).

Marie Moser, café-restaurant, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 mars 1883, page 337).

Georges Matile, bijouterie et orfèvrerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 mai 1883, page 626).

Ed Maret, fabricant d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 30 mai 1883, page 633).

Maîtrejean, distillerie, absinthe, vins et liqueurs, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 8 janvier 1887, page 14).

Fritz Marti, cordonnier, terre de Porrentruy, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 mai 1883, page 596).

Hri Magnenat, café-restaurant, à Serrières (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 650).

Henri Muller, ébénisterie, menuiserie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

S. Payot, épicerie, mercerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 mai 1883, page 619).

S. Ravicini frères, gypserie et peinture, à Neuchâtel (déclaration de fallite) (F. o. s. du c. du 31 décembre 1886, page 835).

Henri-Albert Rossel, fabrique d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 30 janvier 1883, page 71).

Frédéric Röthlisberger, ferblanterie et plomberie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 3 mars 1883, page 226).

Jean Rovelli, fabricant d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 mai 1883, page 596).

Ls Ed Robert-Tissot, fabricant d'horlogerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 25 mai 1883, page 612).

L. Renaud-Huguenin, tabacs et cigares, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 11 juin 1883, page 683).

Henri Rosset, chapeaux, maroquinerie etc., à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 30 octobre 1886, page 698).

François Schulé, confiserie, pâtissier, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 14 février 1883, page 147).

S. Stern, épicerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 17 février 1883, page 163).

C. Steiner, Hôtel du Poisson, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 mars 1883, page 219).

Félix Sansonnens, épicerie et mercerie, vins et liqueurs, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 mai 1883, page 626.)

Louise Sandoz-Monnier, fabrique de tenons, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 mai 1883, page 625).

L. A. Schmidlin, vins et spiritueux, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 mai 1883, page 619).

Otto Schübel, porcelaine, faïence, cristaux, verrerie etc., à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 31 janvier 1884, page 59).

A. Schlappner, mercerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 26 mars 1885, page 238).

V. Sommer, denrées alimentaires, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 8 janvier 1889, page 18).

Emile Trincard, gypserie et peinture, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 17 janvier 1883, page 31).

Gottlieb Thuner, commerce de lait, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 650).

A. H. Verdon, Café de Paris, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

A. Wittwer, ferblanterie et restaurant, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

Théophile Ackermann, ferblanterie et combustibles, à St-Blaise (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 651).

Abram Hartmann, épicerie et mercerie, à St-Blaise (F. o. s. du c. du 22 juin 1883, page 746).

Louise Junier, épicerie et mercerie, à St-Blaise (F. o. s. du c. du 28 mai 1883, page 619).

Charles Inebnith, hôtel du Cheval blanc et voiturages, à St-Blaise (F. o. s. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

Henri Vioget, filature de laine, à St-Blaise (F. o. s. du c. du 13 juin 1883, page 699).

Adolphe Werthmüller, boulangerie, à St-Blaise (F. o. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

Gustave Ad Guye, charcuterie, bois et boissellerie, à St Blaise (F. o. s. du c. du 17 janvier 1889, page 44).

Charles Juan fils, commerce de lait, à Cornaux (F. o. s. du c. du 2 juin 1883, page 649).

C. Chard, café-restaurant et boulangerie, au Landeron (F. o. s. du c. du 29 juin 1883, page 787).

Emile Tschan-Muriset, boulangerie et commerce de vins, au Landeron (F. o. s. du c. du 29 mai 1883, page 626).

Charles Veillard, cafetier et propriétaire-encaveur, au Landeron (F. o. s. du c. du 3 juillet 1883, page 796).

Ami Droz, commerce de lait, à Enges (F. o. s. du c. du 15 mai 1883, page 564).

Louis-Julien Jacot, chaussures, à Lignières (F. o. s. du c. du 25 mai 1883, page 612).

B. 34.

Gewinn- und Verlust-Rechnung
der Solothurner Kantonalbank in Solothurn
inklusive ihrer Zweiganstalten in Olten und Balsthal
vom Jahre 1890.

(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)

Soll — Lastenposten

				I. Verwaltungskosten.
		5,702	70	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden.
		73,512	—	Besoldungen an die Angestellten.
		1,901	25	Assekuranz und Unterhalt des Bankgebäudes.
		3,635	10	Lokalmiethe der Hauptbank und Filialen.
		2,875	27	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bewachung.
		11,863	68	Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente, Formularien etc.).
		210	30	Rechtskosten.
		5,721	46	Porti, Depeschen und Konkordatsspesen.
		2,360	45	Reisespesen.
		3,120	—	Banknotenanfertigungskosten.
111,601	14	698	93	Mobiliar: Anschaffung, Unterhalt, Abschreibung.
				II. Steuern.
		4,000	—	Bundes-Banknotensteuer.
		24,000	—	Kantonale Banknotensteuer.
30,686	40	2,686	40	Gemeindesteuer.
				III. Passivzinsen.
				a. Auf Schulden in laufender Rechnung.
		7,254	25	An Emissionsbanken und Korrespondenten.
		73,178	13	An Konto-Korrent-Kreditoren.
				b. Auf Schuldscheine aller Art.
				An Schuldscheine auf Zeit (Obligationen):
				930,542. 30 Bezahlte Zinsen u. Coupons (Fr. 3,638. 85 Einlösungs-Kommission).
				32,085. 25 Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons.
				454,524. 80 Ratazinsen auf 31. Dezember 1890.
				1,417,152. 35
		975,049	50	442,102. 85 Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre.
				An feste Anleihen:
				122,111. 80 Bezahlte Coupons.
				1,591. 25 Fällige und nicht erhobene Coupons.
				24,572. 55 Ratazinsen auf 31. Dezember 1890.
				148,275. 60
		97,375	65	50,899. 95 Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Coupons vom Vorjahre.
				c. Auf andere Schulden.
1,193,495	68	40,638	15	4 % Zinsen auf der Liquidationsreserve der Solothurn. Bank und der Hypothekarkasse . . . . .
				IV. Verluste und Abschreibungen.
		2,631	03	Auf Korrespondenten.
		6,023	30	Auf Diskonto-Schweizer-Wechsel.
		1,017	80	Auf Konto-Korrent-Debitoren.
10,418	13	746	—	Auf Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.
				V. Statutarische Verzinsung und Zuweisung an eigene Gelder.
21,698	04			Zuweisung des Ueberschusses der Liquidationsreserve an die Spezialreserve.
				VI. Reingewinn.
		17,612	41	Gewinn-Saldo-Vortrag 1889.
338,812	67	321,200	26	Reingewinn des Rechnungsjahres.
1,706,712	06			

Haben — Nutzposten

				I. Ertrag des Wechsel-Konto.
				Diskonto-Schweizer-Wechsel:
				Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen 115,558. 25
				Rückdiskonto vom Vorjahre à 4½ % . 28,032. 70
				143,590. 95
				Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dez. 1890 à 4½ und 5 % 16,885. 45
		126,705	50	
				Wechsel auf das Ausland:
				Vereinnahmte Zinsen, Kommissionen u. Kursgewinne 23,077. 42
				Rückdiskonto vom Vorjahre à 3—6 % 3,476. 05
				26,553. 47
				Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dez. 1890 à 3—6 % 1,134. 35
		25,419	12	
				Wechsel mit Faustpfand:
				Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen 51,700. 13
				Rückdiskonto vom Vorjahre à 5 % . . 9,753. 65
				61,453. 78
				Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dez. 1890 à 5 % . . . . . 10,644. —
		50,809	78	202,934 40
				II. Aktivzinsen und Provisionen
				a. Auf Guthaben in laufender Rechnung.
		7,335	79	Von Emissionsbanken und Korrespondenten . . . .
		88,350	67	Von Konto-Korrent-Debitoren . . . . .
		7,962	47	Von Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .
				b. Auf andern Guthaben und Anlagen.
				Von kurzfälligen Schuldscheinen aller Art:
				Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:
				Vereinnahmte Zinsen und Provisionen . 130,289. 52
				Zinsrestanzen auf Jahresschluss . . . 28,845. 75
				Ratazinsen auf 31. Dezember 1890 . . 68,518. 75
				227,654. 02
				Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre . . . . . 96,135. —
		131,519	02	
				Von Hypothekar-Anlagen aller Art:
				Vereinnahmte Zinsen 942,800. 73
				Zinsrestanzen auf Jahresschluss . . . 352,126. 51
				Ratazinsen auf 31. Dezember 1890 . . 486,787. 39
				1,781,714. 63
				Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre 809,586. 40
		972,128	23	
				Von Effekten (öffentliche Werthpapiere):
				Kursgewinne und vereinnahmte Zinsen auf eigenne Effekten 179,619. 34
				Ratazinsen auf 31. Dezember 1890 . . 50,413. 35
				230,032. 69
				Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre . 61,481. 70
		168,550	99	
				Von Reports:
		15,065	—	Vereinnahmte Zinsen . . . . .
		43,992	77	Vereinnahmte Zinsen von dem Liquidationskonto der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse . .
				1,434,904 94
				III. Ertrag der Immobilien.
		1,500	—	Von den Bankgebäuden . . . . .
				Eingegangene Zinsen von anderm Grundeigenthum 20,868. 17
				Ratazinsen auf 31. Dezember 1890 . . 15,481. 51
				36,349. 68
				Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre . 14,862. 13
		21,487	55	22,987 55
				IV. Gebühren und Entschädigungen.
		1,448	65	Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werthtiteln, Werthgegenständen u. s. w
		2,954	46	Betreibungs- und Protestkosten, Porti u. s. w. . .
				4,403 11
				V. Diverse Nutzposten.
		349	15	Agio auf Münzsorten, fremde Noten u. s. w. . . . .
		1,025	66	Inkassospesen auf Coupons . . . . .
				1,374 81
				VI. Eingänge von frühern Abschreibungen.
		136	80	Von Korrespondenten . . . . .
		660	—	Von Diskonto-Schweizer-Wechsel . . . . .
				796 80
				VII. Gewinn-Saldo-Vortrag vom Jahre 1889 17,612 41
				Austrag der Liquidations-Rechnungen der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse.
		1,055,309	80	Soldo der Liquidationsreserven . . . . .
		1,033,611	76	Abzüglich: Saldo der Liquidations-Konti 21,698 04
				1,706,712 06

Die Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung befindet sich auf Seite 368.

B. 34.

Jahresschluss-Bilanz

der Solothurner Kantonalbank in Solothurn

inklusive ihrer Zweiganstalten in Olten und Balsthal

auf 31. Dezember 1890.

Aktiven. (Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.) **Passiven.**

				I. Kassa.
		1,600,000	—	Notendeckung in gesetzlicher Baarschaft.
		497,858	73	Uebrige gesetzliche Baarschaft.
		2,097,858	73	Gesetzliche Baarschaft.
		15,650	—	Eigene Noten (vide Beilage Nr. 1).
		139,350	—	Noten anderer schweiz. Emissionsbanken.
2,275,218	79	22,360	06	Uebrige Kassabestände.
				II. Kurzfällige Guthaben. (Längstens innert 8 Tagen verfügbar.)
		212	80	Coupons.
		36,505	16	Schweiz. Emissionsbanken-Debitoren.
504,830	80	468,112	84	Korrespondenten-Debitoren.
				III. Wechselforderungen.
				Diskonto-Schweizer-Wechsel:
				968,633. 84 Innert 30 Tagen fällig.
				1,273,767. 38 „ 31—60 „ „
				749,317. 35 „ 61—90 „ „
		3,110,525	07	118,806. 50 In über 90 „ „
				Wechsel auf das Ausland:
				176,825. 16 Innert 30 Tagen fällig.
				25,596. 90 „ 31—60 „ „
				43,036. 30 „ 61—90 „ „
		250,958	36	5,500. — In über 90 „ „
				Wechsel mit Faustpfand:
				390,875. — Innert 30 Tagen fällig.
				307,200. — „ 31—60 „ „
				628,314. 70 „ 61—90 „ „
		1,484,939	70	158,550. — In über 90 „ „
4,988,740	75	142,317	62	Wechsel zum Inkasso.
				IV. Andere Forderungen auf Zeit. (Nach 8 Tagen verfügbare Guthaben.)
		2,351,667	41	Konto-Korrent-Debitoren mit gedecktem Kredit.
		2,899,350	69	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, gedeckte.
		23,615,506	12	Hypothekar-Anlagen aller Art.
29,366,524	22	500,000	—	Reports.
				V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.
		228,480	—	Aktien } laut beiliegendem Inventar (vide Bei-
		2,574,812	—	Obligationen } lage Nr. 2).
		2,803,292	—	Effekten (öffentliche Werthpapiere).
3,612,073	18	808,781	18	Grundeigenthum, nicht zum Geschäftsbetrieb bestimmt.
				VI. Feste Anlagen.
119,000	—			Immobilien zum eigenen Geschäftsbetrieb.
				VIII. Gesellschafts-Konti (Comptes d'ordre).
1,002,173	26			Ratazinsen und Zinsrestanzen auf Aktivposten (vide Detail in der Gewinn- und Verlust-Rechnung).
41,868,561	—			

				I. Noten-Emission.
		3,984,350	—	Noten in Zirkulation } (vide Beilage Nr. 1)
		15,650	—	Eigene Noten in Kassa } (vide Beilage Nr. 1)
				II. Kurzfällige Guthaben. (Längstens innert 8 Tagen rückzahlbar.)
		96,782	30	Checks-Konti
		189,531	07	Schweiz. Emissionsbanken-Kreditoren
		193,310	37	Korrespondenten-Kreditoren
		2,130,073	97	Konto-Korrent-Kreditoren (vide Beilage Nr. 3)
		33,676	50	Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons
				III. Wechselschulden.
				Acceptationen
				IV. Andere Schulden auf Zeit. (Mit Rückzahlungsfrist von länger als 8 Tagen.)
		455,865	07	Konto-Korrent-Kreditoren (vide Beilage Nr. 3)
		19,881,478	31	Schuldscheine (Obligationen), welche im Laufe des nächsten Kalenderjahres fällig oder nach erfolgter Kündigung zahlbar sind
		6,953,420	—	Schuldscheine (Obligationen) mit Rückzahlungsfrist von länger als einem Jahre
		1,560,500	—	Feste Anleihen
				V. Gesellschafts-Konti (Comptes d'ordre).
		28,663	80	Rückdiskonto auf Aktivposten } vide Detail in der Gewinn-
		479,097	35	Ratazinsen auf Passivposten } und Verlust-Rechnung
				VI. Eigene Gelder.
		5,000,000	—	Eingezahltes Kapital
		310,000	—	Ordentlicher Reservefonds } (Zuweisung vom Jahre
		71,698	04	Spezial-Reserve } 1890 inbegriffen)
		17,710	17	Gewinn-Saldo-Vortrag auf das Jahr 1891
				41,868,561 —

Beilagen zu der Jahresschluss-Bilanz der Solothurner Kantonalbank auf 31. Dezember 1890.

Beilage Nr. 2. Effekten-Verzeichniss.

Bezeichnung		Nominalwerth	Kurs	Schatzungswerth
	a. Obligationen.			
4 %	Kanton Solothurn 1884	201,000	pari	201,000
3½ %	„ „ 1888	998,000	96	958,080
3 %	„ Genf 1880	22,900	pari	22,900
4+1 %	Stadt Winterthur	73,500	110	80,850
4 %	Commune de Lausanne	3,000	pari	3,000
3½ %	Stadt Luzern	10,000	96	9,600
4½ %	Einwohnergemeinde Solothurn	7,000	100	7,000
4 %	Banque foncière du Jura	40,000	pari	40,000
4 %	„ „ „ „	7,000	„	7,000
4 %	„ „ „ „	1,000	„	1,000
4 %	Bank in Luzern	36,000	„	36,000
4 %	Eidgenössische Bank	50,000	„	50,000
4 %	Tessiner Kantonalbank	60,000	„	60,000
4 %	Solothurnische Kreditbank	21,500	„	21,500
4¼ %	Emmenthalbahn	289,000	100½	290,445
4 %	Vereinigte Schweizerbahnen 1865	3,000	pari	3,000
4 %	Schweiz. Centralbahn 1883	50,000	„	50,000
4 %	Gotthardbahn 1884	15,000	„	15,000
4 %	Schweiz. Westbahn 1880	2,000	„	2,000
4 %	„ „ 1878	1,500	„	1,500
4½ %	Papierfabrik Biberist	8,000	„	8,000
5 %	Uhrenfabrik Langendorf	15,000	„	15,000
5 %	Lang & Koch, Derendingen	155,600	102	158,712
5 %	Hotel Victoria, Interlaken	24,000	pari	24,000
5 %	Gebrüder Schreiber, Rigikulm	11,000	„	11,000
5 %	Hotel Sonnenberg, Seelisberg	28,000	„	28,000
5 %	Aeby & Cie, Madretsch (ohne Bürgschaft)	20,000	50	10,000
5 %	„ „ „ (mit Bürgschaft)	10,000	pari	10,000
4 %	L. von Roll'sche Eisenwerke	10,000	„	10,000
4½ %	Kammgarnspinnerei Derendingen	20,000	„	20,000
3 %	Italien. staatsgarant. Eisenbahnen	35,000	56	19,600
	Transport			2,174,187

Bezeichnung		Nominalwerth	Kurs	Schatzungswerth
	Transport			2,174,187
3 %	Italien. staatsgarant. Eisenbahnen	50,000	56	28,000
4 %	Stadt Rom	87,500	83	72,625
4 %	Bons du Trésor public français	120,000	pari	} 300,000
4 %	„ „ „ „	30,000	„	
4 %	„ „ „ „	150,000	„	
	b. Aktien.			2,574,812
10	Basellandschaftliche Hypothekenbank	400	500	5,000
2	Bank in Basel	. 5,000 • 1,250	. 5,600 • 1,250	8,700
88	Solothurner Hülfskasse	300	300	26,400
8	Spar- und Leihkasse Lüterwil-Bucheggberg	125	125	1,000
5	Spar- und Vorschusskasse Solothurn	100	100	500
59	Spar- und Leihkasse Thierstein	100	100	5,900
12	Solothurnische Volksbank	500	475	5,700
2	Solothurnische Kreditbank	1,000	1,000	2,000
2	Solothurnische Leihkasse	500	500	1,000
8	Union financière de Genève	500	610	4,880
80	Emmenthalbahn, Prioritäten	500	500	40,000
100	Vereinigte Schweizerbahnen, Prioritäten	500	600	60,000
53	Aktienbierbrauerei Solothurn	500	500	26,500
4	Baumwollspinnerei Emmenhof	5,000	3,000	12,000
1	L. von Roll'sche Eisenwerke	5,000	6,500	6,500
1	„ „ II. Emission	2,500	3,250	3,250
20	Uhrenfabrik Welschenrohr	100	100	2,000
22	Thonwaarenfabrik Aedermannsdorf	250	250	5,500
5	Solothurnische Gasgesellschaft	500	450	2,250
47	Mobiliargesellschaft Rigi-Kaltbad	300	200	9,400
				228,480
	Hiezu die Obligationen			2,574,812
	Totalbestand der Effekten			2,803,292

Die Beilagen Nr. 1, 3, 4 und 5 befinden sich auf Seite 368.

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Solothurner Kantonalbank vom Jahre 1890.

Vertheilung des Reingewinnes

gemäss §§ 6 und 27 des Bankgesetzes und § 43 des Geschäfts-Reglementes.

Der Reingewinn des Rechnungsjahres 1890 (einschliesslich des Saldo-Vortrages vom Jahre 1889 pr. Fr. 17,612. 41) beträgt		Fr. 338,812. 67
Zuweisung des Ueberschusses der Liquidationsreserve an die Spezialreserve		„ 21,698. 04
		Fr. 360,510. 71
Hievon ab:		
Verzinsung des Dotationskapitals v. Fr. 5,000,000 à 4,021 %	Fr. 201,050. —	
Verzinsung des Reservefonds von Fr. 250,000 à 4,021 %	„ 10,052. 50	„ 211,102. 50
Die verbleibenden		Fr. 149,408. 21
werden wie folgt vertheilt:		
Dem Reservefonds	Fr. 60,000. —	
Einlage in die Spezialreserve	„ 71,698. 04	
Vortrag auf neue Rechnung	„ 17,710. 17	„ 149,408. 21

§§ 6 und 27 des Bankgesetzes und § 43 des Geschäfts-Reglementes lauten:

§ 6, Alinea 3 des Bankgesetzes. Die Höhe des Zinsfusses des Gründungskapitals richtet sich nach dem Durchschnittszinsfuss der festen Staatsschulden.

§ 27 des Bankgesetzes. Der Reingewinn wird so lange ausschliesslich zur Aeuffnung des Reservefonds verwendet, bis derselbe Fr. 800,000 beträgt. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, wird der Gewinn zu gleichen Theilen der Staatskasse einerseits und den Schuldnern der Kantonalbank anderseits zugetheilt.

Die Art und Weise der Zutheilung des Gewinnantheils an die Schuldner ist durch ein vom Regierungsrath zu erlassendes Reglement festzustellen.

§ 43, Alinea 2 des Geschäfts-Reglements. Die Verzinsung des Grundkapitals und des Reservefonds findet je auf Ende des Jahres statt. Der Reservefonds wird zum nämlichen Zinsfusse wie das Grundkapital verzinst.

Anmerkung. Die Verluste der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse in Liquidation und deren Kompensation durch die Liquidations-Reserve sind in die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Solothurner Kantonalbank vom Jahre 1890 eingestellt worden, weil die betreffenden bisher in den Bilanzen der Solothurner Kantonalbank erscheinenden Posten mit Jahresschluss 1890 ausgetragen werden.

Inspektorat der Emissionsbanken.

Beilagen Nr. 1, 3, 4 und 5 der Jahresschluss-Bilanz der Solothurner Kantonalbank auf 31. Dezember 1890.

Beilage Nr. 1. Noten-Status vom 31. Dezember 1890.

	Emission.	In Kassa.	In Zirkulation.
Noten von Fr. **1000**	35,000	1,000	34,000
„ „ „ **500**	354,500	4,500	350,000
„ „ „ **100**	2,610,500	7,800	2,602,700
„ „ „ **50**	1,000,000	2,350	997,650
	4,000,000	15,650	3,984,350

Beilage Nr. 3. Konto-Korrent-Kreditoren.

§ 50 des Geschäftsreglementes lautet:

„Der Rückzug der Einlagen in Konto-Korrent geschieht in beliebigen Summen; nur behält sich die Bank das Recht vor, bei Rückbezügen von 5,000—10,000 Fr. bis auf 5 Tage, und bei solchen von mehr als 10,000 Fr. bis auf 8 Tage Frist zu verlangen."

Die Konto-Korrent-Kreditoren zerfallen in:

a. **Unter allen Umständen innert 8 Tagen rückzahlbar** . . .	Fr. 2,130,073. 97
c. Laut besonderer schriftlicher Vereinbarung **nach 8 Tagen rückzahlbar**	Fr. 455,865. 07

Beilage Nr. 4. Liquidations-Rechnungen und Spezial-Reserve.

Der Saldo dieses Kontos ergibt sich aus folgender Darstellung:

Saldo der *Liquidations-Reserve* pro 1. Januar 1890	Fr. 1,014,097. 25	
Storno eines früher belasteten Verlustes	„ 574. 40	
Gutgeschriebene Zinsen à 4 %	„ 40,638. 15	Fr. 1,055,309. 80
Saldo des *Liquidations-Konto* pro 1. Januar 1890	Fr. 1,273,141. 39	
Im Jahre 1890 wurden dem Liquidations-Konto an zweifelhaften Posten ferner überwiesen . .	„ 14,709. 30	
Aufgerechnete Zinsen	„ 43,992. 77	
	Fr. 1,331,843. 46	
Dagegen sind im Jahre 1890 bezahlt worden . .	„ 298,231. 70	„ 1,033,611. 76
Ueberschuss der Liquidations-Reserve pro 31. Dezember 1890 . .		Fr. 21,698. 04
Einlage aus dem diesjährigen Reingewinn		„ 50,000. —
Saldo der Spezial-Reserve pro 31. Dezember 1890		Fr. 71,698. 04

Beilage Nr. 5. Eventuelle Verbindlichkeiten.

Weiter begebene, auf 31. Dezember 1890 noch nicht verfallene Wechsel	Fr. 1,564,349. 47

Insertionspreis: Die halbe Spaltenbreite 30 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion: 30 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Bank in Schaffhausen.

Dividenden-Zahlung.

In der heutigen Generalversammlung der Aktionäre ist die Dividende für das Geschäftsjahr 1890 auf **6½ %** des einbezahlten Kapitals festgesetzt worden. Die Auszahlung dieser Dividende erfolgt gegen Rückgabe der Coupons

Nr. 28 ab den alten Aktien Nr. 1—3000 mit **Fr. 32. 50**
Nr. 1 ab den neuen Aktien Nr. 3001—5000 mit **Fr. 12. 50**

spesenfrei von heute an

an **unserer Kasse,** sowie
in **Winterthur** bei der Tit. **Kreditbank**
in **Zürich** bei Herrn **C. W. Schläpfer**
in **Basel** bei der Tit. **Basler Handelsbank.**

Die Coupons sind in Begleit eines Nummernverzeichnisses einzureichen. (H 1239 Q)

Schaffhausen, den 10. April 1891.

Namens des Verwaltungsrathes:
Der Direktor: **Stokar.**
(188) Der Präsident: **Dr. Emil Joos.**

Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke in Luzern.

Die Tit. Aktionäre werden hiemit auf

Mittwoch den 22. April 1891, Nachmittags 2 Uhr,

zur

ordentlichen Generalversammlung

in unserem Geschäftslokale in Luzern eingeladen.

Traktanden:

1) Vorlage der 1890er Rechnung, Berichterstattung und Antrag über Verwendung des Reingewinnes.
2) Antrag auf Erwerbung der Liegenschaften und Wasserrechte in Rathhausen und Genehmigung bezüglicher Verträge.
3) Vorlage der neuen Bauprojekte Rathhausen-Emmenweid.
4) Erhöhung des Aktienkapitals und bezügliche Statutenabänderung.
5) Vollmacht an den Verwaltungsrath zur Vermehrung des Obligationenkapitals.
6) Statutengemässe Wahlen.

Vom heutigen Tage an liegen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht der Rechnungsrevisoren zur Einsicht der Aktionäre in unserm Büreau auf.

Luzern, den 11. April 1891.

Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke.
Namens des Verwaltungsrathes,
(186) *Der Präsident:* **Ludwig von Moos.**
Der Sekretär: **Gust. Bossard.**

Die Buchdruckerei Jent & Reinert in Bern
empfiehlt sich dem Tit. Handelsstande zur Anfertigung aller vorkommenden Formulare.
Rasche und geschmackvolle Ausführung.

Schweizerische Locomotiv- & Maschinenfabrik in Winterthur.

Conversions-Offerte betreffend Obligationen.

Unser 5 % Obligationenkapital von Fr. 600,000, datirt den 1. Juli 1886, verfällt ohne Kündigung am 30. Juni 1891.

Wir anerbieten hiemit die Konversion dieser Obligationen in neue 4½ %ige Titel auf 10 Jahre fest für den Kreditor, für den Debitor mit jederzeitigem drei monatlichem Kündigungsrecht vom 1. Juli 1896 an.

Diejenigen Obligationäre, welche dieses Anerbieten anzunehmen bereit sind, werden eingeladen, bis zum 10. Mai a. c. der unterzeichneten Direktion eine bezügliche Erklärung mit Angabe der Titelnummern abzugeben. Ueber Obligationen, welche bis zum genannten Termin nicht angemeldet sein sollten, behalten wir uns freie Verfügung vor.

Winterthur, den 14. April 1891.

(187) **Die Direktion.**

„SCHWEIZ"

Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Die Tit. Herren Aktionäre werden hiemit zu der

Donnerstag den 30. April, Vormittags 9½ Uhr,

im Geschäftslokale unserer Gesellschaft stattfindenden

einundzwanzigsten ordentlichen Generalversammlung

eingeladen, in welcher folgende Geschäfte zur Verhandlung kommen werden:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über das Rechnungsjahr 1890 und Abnahme der Jahresrechnung auf Grundlage des schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren.
2) Vertheilung des Jahresgewinnes.
3) Wahlen in den Verwaltungsrath.
4) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und zweier Suppleanten für das Rechnungsjahr 1891.

Die Stimmkarten können von Montag den 27. April ab bis Donnerstag den 30. April, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau der Gesellschaft in Empfang genommen werden. (H 1102 Z)

Zürich, den 3. April 1891.

Namens des Verwaltungsrathes,
Der Präsident: **Riedtmann-Næf.** *Der Direktor:* **H. Knorr.**
(166)

Solothurner Kantonalbank.

Wir nehmen bis auf Weiteres Gelder in runden, durch 100 theilbaren Summen von Fr. 500 aufwärts gegen unsere (S 288 Y)

Obligationen auf 3 Jahre fest

zum Zinsfusse von 3¾ %.

(74) **Die Direktion.**

Buchdruckerei JENT & REINERT in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT à Berne.

Der nachstehende Tarif kann in Brochurenform gegen Einsendung von einem Franken von der „Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern" bezogen werden. Briefmarken werden nicht angenommen.

Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbenützter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebniss der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird, erfolgt im „Schweizerischen Bundesblatt".

Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

Erläuterung. Die *Abänderungen am Text* des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif *in Kursivschrift* gedruckt. — Die *Zölle* des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif *abgeändert* werden, sind *in Klammern und in kleiner Schrift* eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert.

Die *Vertragszölle* sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben gelten noch bis zum **1. Februar 1892**, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von 100 kg.

Die nichttarifarischen Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes siehe am Schluss.

I. Abfälle und Düngstoffe.

1 Abfälle der Eisenbearbeitung *(Feil- und Drehspähne, etc.)*, der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, *von Färbereien;* Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, *nicht anderweitig genannte;* thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen, Knochen; Gekrätz, *Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.* . . . . . frei

Vertrag mit Deutschland: Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl; Thierflechsen; Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Branntweinspülig; Münzgekrätz . . . frei

2 *Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige* (frei) . . . . —. 20 [1]

Vertrag mit Deutschland: Treber; Weinhefe, trockene oder teigartige frei

3 Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannisbrod; Malzkeime; *Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade* . . . . frei

Vertrag mit Deutschland: Kleie, Spreu, Oelkuchen . . . . . frei
Vertrag mit Oesterreich-Ungarn: Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle . . . . . frei
Vertrag mit Spanien: Johannisbrod 1. 50

4 Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Düngluppen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle . —. 20

Düngstoffe:

5 Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Düngluppen *(wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl,* sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . . . . frei

Vertrag mit Deutschland: Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde u. dergl.; Holzasche; Steinkohlenasche . . . . . frei

Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:

6 nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium; Kalidünger; *Stassfurter Abraumsalze;* Abfallschwefelsäure . . . . . frei

7 aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (—. 20) . . . . . —. 30

II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogueriewaaren; Parfümerien.

Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen:

8 *ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande* . . . . . 3. —

Vertrag mit Deutschland: Beeren und Wurzeln, frische . . . . . frei

9 *zerkleinert (gemahlen, zerstossen, etc.)* (10. —) . . . . . 8. —

10 Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkaloide, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, *Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie* . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Chinaextrakt; Kampfer, raffinirter; nicht genannte chemische Produkte . . . . . 7. —
Vertrag mit Italien: Süssholzsaft; Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc. 7. —

11 Mineralwasser, natürliches und künstliches (3. —), *Quell- und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung* (3. —, in Gläsern 10. —) 3. —

Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen) 3. —
Vertrag mit Oesterreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern 1. 50

Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.:

12 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40. —) . 50. — [2]

13 in Detailpackung . . . . . 100. — [2]

Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30. —
Vertrag mit Oesterreich, Zusatzartikel 12: Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1883 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Parfümerien und kosmetische Mittel:

14 *in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf* (70. —) 50. — [3]

15 *in Detailpackung* (70. —) . . . . . 100. — [3]

Verträge mit Frankreich und Italien: Parfümerien . . . . . 30. —

[1] Trester für Brennzwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3. 50, Weinhefe, nasse (Drusen) eine solche von Fr. 7. — per q brutto.

[2] Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.

[3] Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkokohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.

B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

16 Rohe Hülfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, *roh und gereinigt;* Theer, *flüssig;* Weinstein, roh (—. 20); *Weinhefe, trockene* (frei); etc. . . . . —. 20

Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trockene oder teigartige . . frei
Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillirte . . . —. 60
Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt . . . . . —. 20

Zubereitete Hülfsstoffe:

17 *Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge* (1. —); Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; *Gerbstoffextrakte, flüssige;* Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas . . . . . —. 30

Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt.
Vertrag mit Oesterreich: Glätte . . . . . —. 30

18 Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; *Gerbstoffextrakte, feste;* Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte (Natron, arsenigsaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures: —. 30); Oleïn (Oelsäure); *Phtalsäure (Alizarinsäure);* Pottasche; *Resorcin;* Ricinusöl zu technischen Zwecken; *Rhodansalz (Rhodankalium);* Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; *Terpentinöl* (2. —); Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze . . . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure . . . . . —. 60
Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt.
Vertrag mit Italien: Ricinusöl zu technischen Zwecken . . . . . 1. —

18a *Kohlensäure, flüssige* (10. —) . . . . . 8. —

Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte chemische Produkte . . . 7. —

19 Zubereitete Hülfsstoffe: nicht besonders genannte [1] . . . . . 2. —

Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt.

19a *Kartoffelmehl (fécule)* (1. —) 1. 20

Stärke (Amlung) *aller Art,* Dextrin, Stärkegummi:

20 *in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc.* (1. —) 2. —

Vertrag mit Frankreich: Stärkemehl (Amlung). . . . . —. 60
Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: Amlung (Deutschland: einschliesslich Reisstärke), roh und geröstet, Stärkegummi . . . . . —. 60

21 *in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc.* (2. —) . . . 4. —

22 Harze, gereinigte (2. —) . . . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich 1. 50

23 Weingeist, Sprit etc., denaturirt . . . . . 7. —

24 Pyrotechnische Präparate (50. —) . . . . . 100. —

24a Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschnüre; *Munition für Handfeuerwaffen* (40. —) . . . . . 50. —

25 *Schiessbaumwolle* (40. —) . . . . . 50. —

26 Zündhölzer, Streichkerzchen (20. —) und andere Zündmaterialien; Zündschwamm (5. —) . . . . . 40. —

27 Wagenschmiere (2. —) . . . . . 3. —

28 Wichse . . . . . 7. —

Leim:

29 roh *(Tischlerleim)* . . . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche . —. 60

30 gereinigt *(Gelatine);* Fischleim . . . . . 7. —

Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase 7. —

C. Farbwaaren.

Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:

31 roh . . . . . —. 20

32 gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. . . . . —. 60

33 Orleau; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo; etc. . . . 4. —

Extrakte von Farbstoffen:

34 Krappextrakt (3. —) *und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen* (7. —), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3. —) . . . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich: Garancine 3. —; Farbholzextrakte, schwarz, violett, roth, gelb . . . . . 7. —

[1] Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphtalin und Paraffin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurirten.

Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:
Grundfarben:

36 Kienruss und Mennige . . . . . 1. —

Bleiweiss und Zinkweiss:

37 nicht abgerieben (3. —) . . . . . 4. —
Vertrag mit Frankreich: kohlensaures Bleioxyd . . . . . 3. —

38 abgerieben (5. —) . . . . . 7. —

39 Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin 7. —
Ad Nr. 38/39. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig: chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet . . . . . 7. —
Ultramarin; chromsaures Bleioxyd (Chromgelb) . . . . . 7. —

40 Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben . . . . . 20. —
Vertrag mit Frankreich (s. ad Nr. 38/39) . . . . . 7. —

41 Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln 30. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

42 Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss . . . 25. —
Vertrag mit Frankreich: Terpentinöl- und Weingeistfirniss . . . . 7. —

43 Oelfirniss . . . . . 10. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 7. —

III. Glas.

44 Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas . . . . . 7. —

Fensterglas:

45 gewöhnliches (naturfarbiges) . . . . . 8. —
Vertrag mit Frankreich: Fensterglas . . . . . 7. —

46 gefärbtes: gemustertes, mattes . . . . . 25. —
Vertrag mit Frankreich: Farbiges Glas, geschliffen oder geschnitten 16. —

Hohlglas und Glaswaaren:

47 Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken 1. 50

48 aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; *Glas-Isolatoren* (3. 50) . . . . . 4. —
Vertrag mit Frankreich: Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune, Weinflaschen 1. 50

49 *aus halbgrünem Glas* (5. —), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel . . . . . 8. —

50 geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere *hievor nicht genannte* Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit *andern Materialien, edle Metalle ausgenommen* . 30. —
Vertrag mit Frankreich: Uhrengläser . . . . . 16. —

Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:

51 *in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht* . . . . . 12. —

52 *in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen, etc.* . 25. —

53 *mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht* . . . . . 16. —
Anmerkung. Die Artikel der Nummern 51—53 waren im bisherigen Tarif nicht aufgeführt; dieselben wurden nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt.

54 Glasflüsse, Email, Glasperlen . . . . . 10. —
Vertrag mit Frankreich: Glasflüsse, Email . . . . . 4. —
Vertrag mit Italien: Glasflüsse, Email, Glasperlen (inbegriffen grobe venetianische Glasperlen (Conteries de Venise) . . . . . 4. —

55 Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse . . . . . 16. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —
Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, unbelegtes, unter 18 dm² . . 14. —

Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:

56 unter 18 dm², mit der Rahme gemessen . . . . . 16. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —
Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm² . . . 14. —

57 von 18 dm² und darüber, mit der Rahme gemessen . . . . . 40. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 30. —

IV. Holz.

58 Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe —. 02
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —. 02
Vertrag mit Italien: Brennholz . . . . . —. 02

59 *Holzkohlen* (—. 02) . . . . . —. 20
Verträge mit Oesterreich und Italien . . . . . —. 02

Bau- und Nutzholz, gemeines:

60 roh oder bloss mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, *nicht gespalten;* Reifholz, Rebstecken . . . . . —. 20
Vertrag mit Oesterreich-Ungarn . . . . . —. 15

in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.), *ausgenommen Fourniere:*

61 eichenes (—. 40) *Fassholz, rohes* (—. 20) . . . . . —. 40
Verträge mit Deutschland und Oesterreich (exkl. Fassholz, rohes): —. 40

62 anderes . . . . . 1. —
Verträge mit Deutschland und Oesterreich . . . . . —. 70

63 abgebunden 1. 50
Vertrag mit Oesterreich 1. 20

64 Flechtweiden, geschält *oder gespalten* . . . . . 2. —

Ebenistenholz:

65 roh . . . . . —. 10

66 gesägt, *Fourniere ausgenommen* . . . . . —. 50

Fourniere:

67 *aus gemeinen Holzarten* (1. —) 2. 50
Verträge s. unter Nr. 62.

68 aus Ebenistenholz . . . . . 5. —
Vertrag mit Frankreich: Ebenistenholz in Blättern zum Fournieren der Möbel . . . . . 4. —

Korkholz:

69 roh oder in Platten . . . . . 2. —
Vertrag mit Spanien . . . . . 1. —

70 verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. (15. —) . . . . . 25. —
Vertrag mit Frankreich: 7. —; mit Spanien . . . . . 5. —

71 Grobes Verpackungsmaterial *aus weichem Holz* (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände (1. 50); *Holzwolle* (1. 25) . . 2. —

72 *Gebrauchte Petrolfässer* (—. 70) . . . . . 1. —

Holzwaaren:

73 vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie; *Besen aus Reisig* . . . . . 4. —
Vertrag mit Oesterreich (exkl. Besen) . . . . . 3. —

fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fourniert, *soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:*

74 ohne Metallbeschläge (8. —); *Schmalzkübel* (15. —); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie (8. —) . . . . . 8. —

75 mit Metallbeschlägen; Böttcher- *und Küblerwaaren,* montirt und demontirt 15. —

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile *(Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:*

76 *rohe, nicht bemalt, nicht gefirnisst, nicht geschnitzt, ausgenommen solche aus Ebenistenholz* (8. —) . . . . . 15. —
Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeit von Tannen- und anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit . . . . . 4. —
Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt . . 4. —

77 bemalt, gefirnisst, fourniert, *ausgenommen solche aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfournieren* (20. —; Drechslerarbeiten 50. —) . . . 25. —
Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art); Drechslerwaaren, bemalt, lackirt . . . . . 16. —
Vertrag mit Oesterreich: Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze . . . . . 12. —
Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.
Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnisst, fourniert . . . . . 16. —

78 polirt, geschnitzt, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt *oder mit Ebenistenholzfournieren* (35. —; Drechslerarbeiten und solche aus Ebenistenholz 50. —) . . . . . 50. —
Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaaren, polirt oder geschnitzt . . 16. —
Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.: aus Ebenistenholz, auch imitirt, aller Art . . . . 16. —

79 andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt . . . . . 50. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:

80 *roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)* . . . . . 15. —

81 *verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt* 30. —
Vertrag mit Frankreich: Leisten zu Rahmen, façonirte, rohe oder begypste 7. —

Rahmen für Spiegel und Bilder:

82 *roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)* . . . . . 30. —

83 *verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt* 50. —
Anmerkung. Die Positionen 80—83 waren im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betr. Artikel wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.

Korbflechterwaaren:

grobe:

84 von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (4. —) . . . . . 6. —

85 von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspähnen, gebeizt oder ungebeizt (12. —) . . . . . 20. —
Vertrag mit Deutschland . . . . . 12. —

feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:

86 nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (40. —) 50. —
Vertrag mit Frankreich: Korbwaaren, feine . . . . . 16. —

87 in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen (60. —) 70. —

88 mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (100. —) . . 120. —

Siebmacherwaaren:

89 grobe (12. —) . . . . . 15. —

90 feine . . . . . 40. —

Bürstenbinderwaaren:

91 grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt 25. —
Vertrag mit Deutschland . . . . . 25. —

92 feine (50. —) . . . . . 70. —
Vertrag mit Deutschland . . . . . 50. —

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

93 Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, *sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen;* Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte . . . . . frei
Vertrag mit Deutschland: Garten- und Futtergewächse, frische . . . frei

94 Heu, Laub, Schilf, Stroh . . . . . frei
Vertrag mit Deutschland . . . . . frei

95 Oelsamen und Oelfrüchte . . . . . —. 30
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —. 30

96 Blumenzwiebeln *und Pflanzenknollen* . . . . . 50. —

97 *Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen* (frei; in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen: 1. —) . . . . . 2. —
Vertrag mit Deutschland: Lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln . . . . . frei

VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.

99 *Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst* (8. —) . . . . . 16. —

100 *Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)* . . . . . 8. —
Ad Nr. 99/100: Vertrag mit Frankreich: Leder aller Art . . . . 8. —

101 Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuhwaaren ausgenommen 35. —

102 Lederwaaren, fertige, *ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)* (70. —) 120. —
Ad Nr. 101/102: Vertrag mit Frankreich: Lederwaaren aller Art . . 30. —

Schuhwaaren:

103 vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (40. —) . . . . . 45. —

104 Lederschuhe, grobe (50. —) . . . . . 60. —

105 Lederschuhe, feine (100. —), *sowie Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle* (150. —) . . . . . 130. —
Ad Nr. 103/105: Vertrag mit Frankreich: Schuhwaaren aus Leder, aller Art 30. —

106 aus andern Geweben mit Ledersohle (50. —) . . . . . 65. —
Vertrag mit Oesterreich: Schuhwaaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle . . . . . 45. —

107 *aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaaren* . . . . . 40. —
Diese Position war im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreffenden Schuhwaaren wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.
Vertrag mit Frankreich: Schuhe von Tuchenden 16. —; aus Kautschuk: ohne Näharbeit 16. —, mit Näharbeit 30. —.

108 Handschuhe, lederne (200. —) . . . . . 300. —
Vertrag mit Italien . . . . . 30. —

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, gewerblich-technische *Instrumente und Apparate, antiquarische und ethnographische* Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen *und Unterrichtsanstalten* eingehen, sind zollfrei.

Vertrag mit Deutschland: Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen . . . . . frei

109 Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; *Musikalien* . . . . . 1. —
Vertrag mit Frankreich . . . . . 1. —

110 Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und *soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen* . . . . . 5. —
Vertrag mit Frankreich: Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Gemälde und Zeichnungen . . . . . 1. —

111 Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, *Zinkätzungen und galvanische Clichés;* Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —) . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdrucke auf Papier bestimmt . . . 1. —

112 Instrumente, musikalische, *auch zerlegt* (25. —) . . . 35. —

Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente . . . 16. —

113 Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, *Klaviaturen etc.* . . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten 16. —

114 Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, *ungefasste optische Gläser* . . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser . . . 16. —

115 *Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser* (16. —) . . . 80. —

116 *Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen* (4. —) . . . 6. —

117 *Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel* . . . 40. —

118 Bildhauerarbeiten aller Art . . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor . . . 16. —

Statuen von Metall:

119 aus Gusseisen oder Zink . . . 5. —

Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gusseisen . . . 2. —

120 aus andern Metallen . . . 20. —

121 Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, *Cement etc., soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen* . . . 7. —

Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Pappe, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt; modellirte (Abgüsse) . . . 7. —

122 Glasmalereien *und Photographien auf Glas* . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Photographien . . . 1. —

123 Naturalien . . . 4. —

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

124 *Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke* . . . 16. —

125 *Gewichtuhren und fertige Bestandtheile* (gemeine 16. —; andere 30. —) . . . 20. —

126 *Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke* (30. —), *und fertige Bestandtheile* (16. —) . . . 50. —

127 *Taschenuhren* (30. —) *und fertige Bestandtheile* (16. —; fertige Uhrwerke 30. —) 100. —

Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, mit Ausschluss von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind . . . 16. —
Andere Uhren, und Pendulen aller Art . . . 30. —
Uhrenbestandtheile . . . 16. —

B. Maschinen und Fahrzeuge.

128 Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind. . . . 4. —

Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt; Schleifsteine in Schleifstühlen (Maschinen) 4. —

129 Lokomotiven . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art . . . 4. —

130 *Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete* (2. —); *Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.* . . . —. 60

130a Maschinentheile, roh vorgearbeitete, *soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen;* Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt . . . 2. —

Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht gravirt . . . 4. —

131 Treibriemen aller Art (12. —); Kratzen und Kratzenbeschläge (16. —) . . . 20. —

132 Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten (6 % v. W.) . . . 6. —

133 Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport: *Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfahrstühle* (12 % v. W.) . . . 20. —

Vertrag mit Frankreich: Fuhrwerke, Wagen . . . 10 % v. W.

134 *Fahrräder (Velocipede)* (12 % v. W.) . . . 100. —

Eisenbahnwagen (8 % v. W.):

Personenwagen:

135 *für Normalbahnen* . . . 9. —

135a *für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.)* 12. —

Gepäck- und Güterwagen etc.:

136 *für Normalbahnen* . . . 5. —

136a *für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.); Rollwagen aller Art* . . . 8. —

Schiffe (8 % v. W.):

137 *gewöhnliche* . . . 5. —

138 *Luxusschiffe* . . . 30. —

Anmerkung zu Nr. 132-138: *Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letztern; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind zerzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik und nach Beschaffenheit.*

IX. Metalle.

A. Aluminium.

139 *Aluminium, rein* . . . 5. —

140 *Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze etc.), in Masseln* (5. —) . . . 1. 50

141 *Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht* . . . 3. —

142 *Aluminiumwaaren* . . . 40. —

B. Blei.

143 Bleiglanz und Bleierz . . . frei

144 Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch . . . —. 30

Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten . . . —. 60

145 Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lettermetall, Buchdruckerlettern, alt (1. 50) . . . 2. —

Vertrag mit Frankreich: Blei, gewalztes, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte . . . 1. 50
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden . . . 3. —
Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50

146 Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue . . . 7. —

147 Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . 20. —

Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt . . . 16. —

C. Eisen.

NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeisenwaaren.

148 Eisenerze . . . frei

149 Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen . . . —. 10

Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Masseln . . . —. 60

Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:

150 Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech; hiebei nicht speziell genannt; *Wellrohre, rohe* . . . —. 60

151 Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine grösste Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; decapirte Bleche, *unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmassregeln* . . . 1. 70

152 Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke . . 1. 30
Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirtes ausgenommen):

153 *roh* (3. —) . . . 2. 50

154 verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt . . . 3. —

NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.

Draht (gezogenes Rundeisen):

155 *roh* . . . 4. —

156 verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (4. —) . . . 5. —

Eisengusswaaren:

157 ganz grobe, rohe, *ohne Ornamentirung* . . . 2. 50

Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe: wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc. . . 2. 50

158 andere . . . 6. —

Vertrag mit Frankreich . . . 5. —

Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:

159 Röhren, gezogene, rohe . . . —. 60

Vertrag mit Frankreich: Schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte 3. —

160 ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc. . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich . . . 3. —

161 gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe *(Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss)* übertüncht, getheert (7. —), *ganz oder theilweise lackirt, gefirnisst* (30. —) *oder bronzirt* (7. —) . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, mit Grundfarbe übertünchte, getheerte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weissblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte, etc. . . . 7. —

163 abgeschliffen, verzinnt . . . 15. —

Vertrag mit Frankreich . . . 7. —

164 feine *(mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise* polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, *bronzirt*, emaillirt, vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —) . . . 35. —

Vertrag mit Frankreich: feine: lackirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . 20. —

165 Messerschmiedwaaren (40. —) . . . 50. —

166 Waffen aller Art, *ausgenommen Geschützröhren;* fertige Waffenbestandtheile (50. —) . . . 60. —

167 *Geschützröhren* (6. —) . . . 5. —

168 Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete . . . 10. —

D. Kupfer.

169 Kupfererze . . . frei

170 Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall . . . 1. —

Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing ersten Gusses in Stäben 1. 50

171 Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner . . . 3. —
Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -Draht . . . 3. —

172 Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht . . 7. —

173 *Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten* (10. —) . . . 15. —

174 Kupferschmied-, Roth- und Gelbgiesserwaaren (40. —) . . . 50. —

Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedwaaren; Gegenstände der Kunst, Zierrat und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer 16. —

175 Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; *Bronzewaaren* (40. —) . . . 60. —

Vertrag mit Frankreich . . . 16. —

E. Nickel.

176 Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken . . . 3. —

177 Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen . . . 7. —

178 Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (40. —) . . 60. —

Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) . . . 16. —

F. Zink.

179 Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (—. 40) . . . —. 30

Vertrag mit Spanien: Zink in Barren, Blöcken und Stäben . . . 1. 50

180 Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht (1. 50) . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich: Zink, gewalztes . . . 1. 50

181 Zinkwaaren, roh . . . 15. —

Vertrag mit Frankreich: Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt . 7. —

182 Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst . . . 40. —

Vertrag mit Frankreich . . . 16. —

G. Zinn.

183 Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50) . . . 1. —

184 Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht . . . 5. —

Vertrag mit Frankreich: Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt 3. —

185 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh . . . 10. —

186 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst (40. —) . . . 50. —

Ad Nr. 185/186. Vertrag mit Frankreich: Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn:
nicht polirt, nicht bemalt . . . 7. —
polirt, bemalt oder lackirt . . . 16. —

H. Edle Metalle.

Gold, Silber, Platina:

187 unbearbeitet oder in Münzen . . . . . frei

Vertrag mit Deutschland: Edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch frei.

188 gewalzt, in Platten, Streifen . . . . . 20. —

189 Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden . . . . . 50. —

Vertrag mit Frankreich: Blattgold und Blattsilber . . . . . 16. —

190 Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.) (60. —) . . . . . 80. —

Vertrag mit Frankreich: Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts; Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert . 30. —

191 Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch . . . . 300. —

Vertrag mit Frankreich: Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen; Korallen, geschnittene, gefasst oder nicht 30. —
Vertrag mit Italien: Korallen, verarbeitet . . . . . 30. —

I. Erze und Metalle, verschiedene.

192 Erze, rohe, nicht speziell genannt . . . . . frei

193 Spiessglanz (1. 50) . . . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich: Schwefelantimon, roh (Spiessglanzerz) . 1. 50

194 Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh 5. —

Vertrag mit Frankreich: Wismuth, rohes; Kadmium, rohes; Quecksilber . . . . . 3. —
Vertrag mit Spanien: Quecksilber . . . . . 3. —

X. Mineralische Stoffe.

195 Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; *Asbest, roher;* Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Hupperende; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . . frei

Vertrag mit Frankreich: Bausteine, mit Inbegriff der Schiefersteine, gemeine, behauene . . . . . —.02
Vertrag mit Deutschland: Steine, rohe; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . . frei

196 *Polirbare Steinarten in rohen Blöcken* . . . . . —.50

Vertrag mit Frankreich: Alabaster und Marmor, roh . . . . —.30

197 Bimsstein, Feuerstein, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk (—. 60); *Lithographiesteine ohne Zeichnung* . . . . . —.50

Asbestfabrikate:

198 *Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage* (3. 50) . . . 2. —

199 *andere* (div. Zollsätze) . . . . . 10. —

Schiefer:

200 Dachschiefer (—. 50) . . . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . —.10

201 in Fliesen oder Platten . . . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . 3. —

202 Mühlsteine (1. —), Schleifsteine *ohne Stuhlung;* Wetzsteine (—. 30) . . —.50

Vertrag mit Frankreich: Mühlsteine 1. —; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . . . —.30

Schmirgelfabrikate:

203 *Schmirgelleinwand* (50.—), *Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier* (10. —) 20. —

Vertrag mit Frankreich: Glas-, Rost- und Schmirgelpapier . . . 16. —

204 *andere* (div. Zollsätze) . . . . . 6. —

205 Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—. 20) . . . . . —.40

Vertrag mit Italien: Fetter Kalk und Gyps, gemahlen . . . . . —.20

206 *Schilfbretter* (—. 15) . . . . . 4. —

207 Kalk, hydraulischer (—. 40) . . . . . —.50

Cement:

208 Romancement (—. 40) . . . . . —.50

209 Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente . . . . . —.80

Vertrag mit Deutschland: Portland-Cement . . . . . —.70

Cementarbeiten *(Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121),* wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:

210 roh, *nicht ornamentirt* (—. 15) . . . . . —.60

211 *ornamentirt,* gefärbt, gemustert, geschliffen (1. 50) . . . . . 3. —

Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:

212 *roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten* (—. 50; aus Marmor etc. 2. —) . . . . . 1. —

Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht polirt 1. 50
Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt . . . . . —.75

213 *polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper* (3. —; aus Marmor etc. 5. —) . . . . . 4. —

Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten, polirt . . . . . 3. —
Steinarbeiten, auch polirte, in Stücken über 50 kg schwer . . . . . 3. —
Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt 1. 50

214 Edelsteine aller Art, ungefasst . . . . . 30. —

215 Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet . . . . . 10. —

216 Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks . . . . . —.02

217 Asphalt und Erdharze aller Art . . . . . —.30

218 Asphaltfilz, *Asphaltpappe (Dachpappe),* Asphaltröhren, Holzcement (1. —) 2. —

219 Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt 1. 25

XI. Nahrungs- und Genussmittel.

220 Schweineschmalz (3. —) . . . . . 5. —

221 Butter, frisch . . . . . 8. —

Vertrag mit Oesterreich . . . . . 7. —

221a Butter, gesotten, gesalzen; *Margarinbutter, Kunstbutter* (8. —) . . . 15. —

Vertrag mit Oesterreich: Butter, gesotten, gesalzen . . . . . 7. —

Cacao und Chocolade:

222 Cacaobohnen und -Schalen (1. 50) . . . . . 1. —

223 Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade (20. —) . . . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Chocolade und gemahlener Cacao . . . 16. —
Vertrag mit Spanien: Chocolade . . . . . 16. —

224 Eier (2. —) . . . . . 4. —

Vertrag mit Italien . . . . . 1. —

225 Eis . . . . . frei

226 Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen (4. 50) . . . 40. —

Vertrag mit Frankreich: Essig und Essigsäure in Fässern oder Flaschen 4. 50
Vertrag mit Spanien: Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern . 4. 50

227 Esswaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten *Conserven* und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; *Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren* . . . . . 50. — [1]

Vertrag mit Oesterreich: Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. . . . . 40. —

[1] Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopolgebühr von Fr. 40. — per q brutto.

Fische:

228 frische 2. 50

getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:

229 *soweit nicht unter Nr. 230 fallend* (2. —) . . . . . 1. —

230 in Gefässen *bis und mit* 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern . . . . . 50. —

Ad Nr. 229/230. Vertrag mit Frankreich: Süsswasserfische, zubereitete: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr 4. —
in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht . . . . . 16. —
Meerfische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte, werden gleichartig behandelt wie die Süsswasserfische.
Vertrag mit Spanien: Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr . . . . . 4. —
Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg, in Büchsen, in Essig oder Oel eingemacht . . . . . 16. —

Fleisch:

231 Fleisch, frisch geschlachtetes (4. —) . . . . . 6. —

Vertrag mit Oesterreich . . . . . 3. —

232 Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, *Fleischkonserven;* Speck, gedörrter (4. —) 8. —

Vertrag mit Oesterreich: Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter . . . . . 4. —

233 Geflügel, lebendes . . . . . 6. —

Vertrag mit Italien . . . . . 4. —

234 Geflügel, getödtetes; Wildpret . . . . . 12. —

Vertrag mit Italien: Geflügel, getödtetes . . . . . 6. —

235 Wurstwaaren (Charcuterie) (20. —) . . . . . 25. —

Vertrag mit Italien . . . . . 12. —

236 Fleischextrakt (30. —) . . . . . 40. —

Früchte, Obst:

237 Obst, geniessbare Beeren: frisch . . . . . frei

Vertrag mit Oesterreich (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) . . . . . frei
Vertrag mit Deutschland: Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluss der Weintrauben . . . . . frei

238 Weintrauben, frische *und eingestampfte* (4. —) . . . . . 5. —

Vertrag mit Italien: Frische Tafeltrauben. 2. 50

239 Kastanien, frisch oder getrocknet . . . . . —. 30

Vertrag mit Spanien . . . . . —. 60

240 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, *sowie Kräuter und Wurzeln,* zur Destillation (1. 50) . . . . . 5. — [1]

Vertrag mit Oesterreich (exkl. Kräuter und Wurzeln zur Destillation) (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) 1. 50
Vertrag mit Spanien: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse 1. 50

241 Frucht- und Beerensäfte, *Latwergen, Obstmus:* ohne Zucker, *mit oder* ohne Alkohol . . . . . 20. —

Südfrüchte:

242 *Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich* (12. —) . . . 20. —

Vertrag mit Spanien: Getrocknete Trauben . . . . . 3. —

243 andere Südfrüchte . . . . . 15. —

Vertrag mit Italien: Orangen und Citronen 2. —; getrocknete Feigen 3. —
Vertrag mit Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen . . . . . 3. —

Gemüse:

frisch:

244 Kartoffeln . . . . . frei

Vertrag mit Deutschland . . . . . frei
Vertrag mit Frankreich . . . . . —.02

245 andere Gemüse (1. —) . . . . . 2. —

Vertrag mit Italien: Frische Gemüse . . . . . frei

246 eingesalzen oder getrocknet, offen (4. —) . . . . . 5. —

Vertrag mit Frankreich: Sauerkraut u. andere eingesalzene Gemüse 4. —

247 *conservirt, in Essig oder anderswie eingemacht* (in Gefässen über 5 kg; in Wasser konservirte Erbsen und Bohnen ohne Unterschied des Gewichts 7. —; in Gefässen bis 5 kg 20. —) . . . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Gemüse in Essig: in Gefässen: über 5 kg wiegend 7. —; von 5 kg oder weniger . . . . . 16. —

Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:

248 nicht geschroten, nicht geschält . . . . . —. 30

Vertrag mit Oesterreich . . . . . —. 30

249 in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen 1. 25), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten 2. 50

Vertrag mit Oesterreich . . . . . 2. —
Gries aus Hartweizen 1. 25
Vertrag mit Italien: Reis in geschälten Körnern 1. 50

250 Brod (1. 25) . . . . . 2. —

251 Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker . . . . 15. —

Vertrag mit Italien: Teigwaaren . . . . . 8. —

252 Gewürze aller Art . . . . . 15. —

253 Honig . . . . . 15. —

254 Hopfen . . . . . 4. —

Vertrag mit Deutschland . . . . . 4. —

Kaffee:

255 roher 3. 50

256 gebrannter (4. 50) . . . . . 5. —

257 Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (8. —) . . . . . 10. —

Vertrag mit Deutschland . . . . . 6. —

258 Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten . . . . . 1. —

259 Käse: *Weichkäse* (6. —) . . . . . 10. —

259a *Hartkäse* . . . . . 6. —

Vertrag mit Frankreich: Käse, harte und weiche . . . . . 4. —

260 Malz 1. 50

Vertrag mit Oesterreich . . . . . 1. —

Milch:

261 frische . . . . . frei

262 condensirte . . . . . 7. —

Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.

263 Sago und Tapioca, offen . . . . . 7. —

Salz:

264 Steinsalz und Lecksteine . . . . . —. 10

265 Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge . . . . . —. 30

266 Tafelsalz in Paketen . . . . . 10. —

267 Schalthiere: Austern, Seekrebse, etc., frische . . . . . 30. —

268 Suppen, condensirte, *in fester oder flüssiger Form;* Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppenartikel, in Paketen, *etc., für den Detailverkauf* . . . . . 20. —

Senf:

269 *in Körnern* 1. 50

Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, roh 1. 50

270 *gestossen* (1. 50), gemahlen oder zubereitet, *ohne Rücksicht auf die Verpackungsart* . . . . . 20. —

Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, gestossen 1. 50; gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern . . . . . 16. —

[1] Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5. —, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pflaumen Fr. 3. 50, 3) für getrocknete Enzianwurzeln Fr. 3. — per q.

Tabak:

271 unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform . . . 25. —

272 Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35. —) . . . 50. —

273 fabrizirter Tabak; Rauch-, Schnupf- und Kautabak . . . 75. —

274 Cigarren und Cigaretten . . . 150. —

275 Thee . . . 40. —

Zucker:

276 Melasse und Syrup, roh (3. —) oder gereinigt (7. —) . . . 3. —

Vertrag mit Frankreich: Melasse 7. —; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3. —; Syrup, gereinigter, in Fässern . . . 7. —

278 Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé-)Zucker (7. 50); Abfallzucker (8. 50); Traubenzucker *(Stärkezucker) in fester Form* (7. 50) . . . 7. 50

279 in Hüten, Platten, Blöcken (8. 50) . . . 9. —

Vertrag mit Deutschland: Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen . . . 8. 50

280 geschnitten oder fein gepulvert (10. —) . . . 12. —

Vertrag mit Deutschland . . . 10. —

Anmerkung. *Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Déchets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12. — als geschnittener Zucker.*

Bier und Malzextrakt:

281 in Fässern . . . 5. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Bier in Fässern 4. —

282 in Flaschen oder Krügen . . . 10. —

283 Bierhefe . . . 3. —

284 Presshefe . . . 16. —

Vertrag mit Oesterreich . . . 16. —

285 Obstwein (Most) . . . 1 50

286 Wein *(Naturwein)* in Fässern . . . 6. —

287 Wein *(Naturwein)* in Flaschen etc. (20. —) . . . 25. —

287a Schaumweine in Flaschen (20. —) . . . 40 —

Anmerkung zu Nr. 286/287. *Kunstweine zahlen den verdoppelten Zoll für Naturweine.* Natur- und Kunstweine mit mehr als *12 Grad* (bisher 15°) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weitern Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.

Verträge mit: Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen . . . 3. 50
Deutschland: Naturwein in Fässern . . . 3. 50
Oesterreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . 3. 50
Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . 3. 50
Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefässen; in Flaschen . . . 3. 50

Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüsst sind:

288 in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen . . . —. 20

Vertrag mit Frankreich . . . (—. 20)

289 in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich . . . (16. —)

290 Liqueurs, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen (16. —)
Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18° Alkoholgehalt . . . 8. —
Wermuth bis auf 18,5° soll als nur 18° enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen werden.

Anmerkung zu Nr. 288/290. Die Einfuhr von Alkohol, Sprit, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsspirituosen ohne Unterschied des Alkoholgehaltes, sowie Liqueure und Liqueurweine von mehr als 25° Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolzuschlag von Fr. 80, Liqueure und Liqueurweine bis auf 25° Tralles Alkoholgehalt einen solchen von Fr. 20 per q brutto.

Vertrag mit Frankreich, Artikel 26:
Die hohen vertragschliessenden Theile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waaren, welche in dem einen oder dem andern der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.

XII. Oele und Fette.

Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:

291 *in Fässern; Pflanzenwachs* . . . 1. —

Vertrag mit Deutschland: Fette Oele (andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefässen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs . . . 1. —
Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern . . . 1. —

292 *in Flaschen oder Blechgefässen, etc.* . . . 20. —

Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen . . . 10. —
Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen . . . 12. —

293 Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (—. 50); *Walrat* (1. 50) . . . —. 50

Vertrag mit Spanien: Oel von Fischen, gemeines, in Fässern . . . —. 60

294 *Kerzen aller Art* (Talgkerzen bisher 5. —) . . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Unschlittkerzen 4. —; andere, aller Art 16. —

Seifen:

295 gewöhnliche (2. 50) . . . 5. —

Verträge mit Frankreich und Italien . . . 1. 50

296 parfümirte (30. —) . . . 40. —

Verträge mit Frankreich und Italien . . . 1. 50

XIII. Papier.

297 Faserstoffe zur Papierfabrikation . . . 1. 25

Vertrag mit Deutschland: in nassem Zustande . . . 1. 25
Vertrag mit Oesterreich: getrocknet . . . 1. 25

298 *Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt* (10. —), *Packpapier* (graues, beidseitig rauhes 5. —; anderes 10. —), *Lösch-, Fliess- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfarbig* (10. —); *Wachs- und Theerpapier* (5. —) . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiss oder farbig, aber nur einfarbig . . . 7. —
Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier . . . 3. —

299 *Andere Papiere aller Art* (20. —), *ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (s. Nr. 203); ferner Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, Enveloppen, etc., bedruckt oder lithographirt* 30. —

Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papiertapeten aller Art . . . 16. —
Vertrag mit Oesterreich: Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen . . . 20. —

300 Pappendeckel, gemeiner grauer, *Stroh- und Holzcarton* (3. 50); *Ledercarton* (6. —) . . . 5. —

Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeiner, grauer . . . 3. —

301 Pappendeckel, weisser und Pressspäne (6. —); Pappendeckel, mit Papier überzogen; *Kartenpapier* . . . 10. —

Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weisser und Pressspäne . . . 4. —

302 Buchbinder- und Cartonnagearbeiten (40. —) . . . 60. —

Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Pappe, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt: Cartonnagearbeiten . . . 16. —

303 Papierwäsche (50. —) . . . 60. —

Vertrag mit Deutschland . . . 40. —

304 Spielkarten . . . 120. —

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.

A. Baumwolle.

305 Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle . . . —. 30

306 Baumwollwatte (4. —) . . . 5. —

Garne:

307 einfach, roh (6. —) . . . 7. —

308 gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt (8. —) . . . 9. —

309 *gebleicht* (8. —); gefärbt: einfach oder doublirt (11. —) . . . 12. —

310 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen (35. —) . . . 45. —

Vertrag mit Deutschland . . . 35. —

Gewebe:

glatte, geköperte: roh:

311 glatter Tüll, roh . . . 4. —

312 *im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m²* (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm², exkl. Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8. —): . . . 10. —

im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m² (über 38 Fäden auf 5 mm², sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm², aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen, 14. —):

313 *mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert* . . . 20. —

313a *mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert* . . . 50. —

314 gebleicht, bunt*gewebt*, gefärbt, bedruckt (35. —) . . . 45. —

sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:

315 *roh (d. h. aus rohem Garn)* (50. —) . . . 30. —

315a *gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll* . . . 60. —

Ad Nr. 315/315a. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, façonirt, Damast und Brillantés . . . 16. —

Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle 40. —

316 Filztücher . . . 40. —

Decken (*Bett- und Tischdecken, etc.*):

ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:

317 *nicht gefärbt, nicht gebleicht* (12. —) . . . 20. —

Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit . . . 4. —

319 *gebleicht*, bunt, gefärbt, bedruckt (35. —) . . . 40. —

320 mit Posamentirarbeit *oder genähtem Saum* (50. —) . . . 60. —

321 *Shawls (Umschlagtücher, Schärpen, etc.)* (wie wollene, s. Nr. 376) . . . 70. —

322 Bänder und Posamentirwaaren (50. —) . . . 70. —

Vertrag mit Frankreich . . . 16. —

324 Stickereien und Spitzen (100. —) . . . 150. —

325 Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (8. —) 10. —

Vertrag mit Frankreich: Wachsleinwand zur Verpackung . . . 3. —

326 Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet (20. —) . . . 30. —

Vertrag mit Frankreich: Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch . . . 16. —

327 Linoleumteppiche . . . 20. —

B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.

328 Flachs, Hanf, Jute, *Ramie (Rameh, Nessel-Hanf)* und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt —. 30

Vertrag mit Italien (ausg. Ramie) . . . —. 30

Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:

329 bis und mit Nr. 10, *einfach*, roh und gebaucht (1. —) . . . 1. 50

Vertrag mit Italien: Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelaugt . . . —. 60

330 über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht . . . 6. —

331 gezwirnt, gebleicht . . . 10. —

332 gefärbt (15. —) . . . 16. —

333 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (24. —) . . . 40. —

Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:

334 Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2. —) . . . 2. 50

Vertrag mit Frankreich: Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm sowohl im Zettel als im Eintrage . . . 1. 50

335 roh oder *gebaucht*, von 9—13 Fäden auf 5 mm im Geviert (12. —) . . . 15. —

Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinenzeug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . 4. —

336 roh oder *gebaucht*, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . 30. —

337 roh oder *gebaucht*, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (50. —) 60. —

NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.

Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinwand, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . 16. —
Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt; damassirte Tischzeuge: wie Leinengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse (des Tarifs vom Jahre 1878) . . . 4. — oder 16. —
Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: ohne Stickereien . . . 16. —

338 Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . 60. —

Vertrag mit Frankreich: Leinener Tüll . . . 30. —

339 Bänder und Posamentirwaaren (40. —) . . . 60. —

Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Leinengarn, roh, gebleicht oder gefärbt; leinene Posamentirwaaren . . . 16. —

341 Stickereien und Spitzen (100. —) . . . 150. —

Vertrag mit Frankreich: Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: mit Stickereien; leinene Spitzen . . . 30. —

Seilerarbeiten:

342 Stricke, Taue . . . 12. —

Vertrag mit Frankreich: Stricke, Ankertaue . . . 3. —

343 *andere Seilerarbeiten* . . . 24. —

Vertrag mit Frankreich: Schnüre, Bindfaden und Seilerarbeiten; Fischernetze . . . 16. —

344 *Gurten* (15. —), Schläuche, Säcke . . . 20. —

Matten, Bodendecken *und Teppiche* aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, *auch mit eingefasstem Rand:*

grobe (nicht gewebte):

345 roh (10. —) . . . 12. —

346 gefärbt, bedruckt, etc. (15. —) . . . 20. —

347 *gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen* (15. —) 50. —

Vertrag mit Frankreich: Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten . . . 7. —

Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich sind noch folgende Stipulationen enthalten: Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht: wie reine Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4—16. —
Ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf . . . 30. —
Artikel, nicht namentlich aufgeführte, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt . . . 4—30. —

C. Seide.

348 Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc. . . . . —. 30

Seide und Floretseide (Schappe):

roh:

349 gekämmte Floretseide (Peignée) . . . . . 1. —

350 ungezwirnte: Grège *und Floretseide* 1. 50

Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège) . 1. 50

351 *gezwirnte Seide und Floretseide, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* (7. —), *sowie gefärbte Resten- und Ausschussseide (Organzine und Trame)* (—. 30) . . . . . 7. —

Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floretseide . . . . . 6. —

352 *abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* . 16. —

353 *Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide und -Floretseide: roh* (7. —) *und gefärbt* (16. —) . . . . . 60. —

Vertrag mit Italien: Nähseide, Sticksei de, Cordonnet, Posamentirseide 7. —

Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt:

354 *aus reiner Seide und Floretseide* . . . . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, rohe, weisse, gefärbte, bedruckte; Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Tulle: glatte rohe, glatte appretirte, façonnirte, roh oder appretirt; Gewebe von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber . . . . . 16. —

Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt . . . . . 16. —

355 *aus Halbseide* (16. —) . . . . . 100. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischte, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht . . . . . 16. —

356 *Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide* (100. —) 150. —

357 Bänder und Posamentirwaaren aus Seide oder Halbseide (50. —) . . . 100. —

Vertrag mit Frankreich: Bänder von Seide oder Floretseide: sammetene; andere; gemischte in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht 16. —
Posamentirwaaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaaren von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber . . . . . 16. —

359 Stickereien und Spitzen (100. —) . . . . . 180. —

Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30. —; von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber . . . . . 16. —

360 *Alle unter Nr. 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen* (60. —) . . . . . 200. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floretseide: mit feinem Gold oder Silber . . . . . 30. —
mit halb falschem Gold oder Silber . . . . . 16. —

D. Wolle, rein und gemischt

Wolle:

361 roh und gewaschen; Wollabfälle, *Kämmlinge*, Kunstwolle . . . . . —. 30

362 gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug . . . . . —. 60

Ad Nr. 361/362. Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt . . . . . —. 60

Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt —. 60

Garne:

363 roh: einfach oder doublirt; Watte . . . . . 7. —

Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt . . . . . 5. —

364 roh: drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . . 8. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . 8. —

gebleicht (8. —), gefärbt (14. —):

365 einfach oder doublirt . . . . . 15. —

365a *drei- oder mehrfach gezwirnt* . . . . . 20. —

Ad Nr. 365/365 a. Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle): gebleicht 8. —, gefärbt . . . . . 9. —

366 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (30. —) . . . . . 40. —

Gewebe:

367 Tuchenden (Leisten) . . . . . 4. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . 4. —

roh:

368a *Streichgarngewebe* (25. —) . . . . . 30. —

368b *Kammgarngewebe* (25. —) . . . . . 50. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh . . . 12. —

gebleicht, gefärbt, bedruckt:

369a *Streichgarngewebe* (70. —) . . . . . 100. —

369b *Kammgarngewebe* (70. —) . . . . . 120. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . . 25. —

370 rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation . . 16. —

Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter № 368/369.

371 Filztücher . . . . . 70. —

Decken *(Bett- und Tischdecken, etc.)*:

372 ohne Näharbeit (30. —) . . . . . 40. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit 16. —

373 mit Näharbeit (60. —) . . . . . 70. —

Bodenteppiche:

374 grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (25. —) . . . . . 40. —

375 andere (60. —) . . . . . 70. —

Ad Nr. 374/375. Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Nährarbeit . . . . . 12. —
andere . . . . . 30. —

376 Shawls *(Umschlagtücher)*, Schärpen, *etc.* (100. —) . . . . . 125. —

Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cachemir . . . . . 30. —

377 Bänder und Posamentirwaaren (100. —) . . . . . 125. —

Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Wolle . . . . . 30. —
Posamentirwaaren aus Wolle . . . . . 25. —
Posamenterie, nicht besonders genannte . . . . . 16. —

379 Stickereien und Spitzen (100. —) . . . . . 150. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen . . . . . 30. —

380 Filzstoffe (25. —) . . . . . 20. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

Filzwaaren, ohne Näharbeit:

382 roh . . . . . 30. —

383 *gebleicht*, gefärbt, bedruckt . . . . . 50. —

Ad Nr. 382/383. Vertrag mit Frankreich: Filzwaaren ohne Näharbeit: nicht gefärbt, nicht bedruckt . . . . . 7. —
gefärbt, bedruckt . . . . . 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt". Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waaren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt . . . . 4. — bis 30. —

E. Kautschuk und Guttapercha.

384 Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4. —) . . . . . 1. —

384a *Kardentücher* . . . . . 4. —

385 Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, *auch in Verbindung mit andern Materialien* (7. —) . . . . . 10. —

Ad Nr. 384-385. Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, in Riemen oder Röhren . . . . . 7. —

386 Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren (50. —) . . . . . 40. —

Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. . . . . 40. —

Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; verschiedene Arbeiten aus Kautschuk . . . . . 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha". Vertrag mit Frankreich: Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen wie Waaren von Kautschuk.

F. Stroh, Rohr, Bast, etc.

Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras *(Halfa)*, *Cocosfaser*, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:

387 roh . . . . . —. 30

388 gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen 1. 50

389 *grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken* (6. —), *Körbe, Handtaschen* (15. —); *Besen aus Reisstroh* (1. 50) *u. dgl.* . . . . . 15. —

390 Geflechte (Tressen) (10. —) . . . . . 6. —

Vertrag mit Italien: Strohgeflechte . . . . . 10. —

391 feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc. (70. —) . . . . . 80. —

Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren 60. —

G. Confectionswaaren.

Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere *nicht besonders genannte Confectionswaaren, zugeschnitten oder* fertig:

392 aus Baumwolle (70. —) . . . . . 120. —

Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle . . . . . 60. —

393 aus Leinen, *Jute, Ramie, etc.* (70. —) . . . . . 120. —

Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder theilweise fertige Artikel: aus Leinen oder Hanf . . . . . 30. —

394 aus Seide und Halbseide (200. —) . . . . . 300. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide 150. —

395 aus Wolle und Halbwolle (120. —) . . . . . 180. —

Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle . 40. —

Anmerkung zu Nr. 392/395: *Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik* (bisher 70. —)

Vertrag mit Frankreich: Kleider, fertige, aus Kautschuk (und Guttapercha) . . . . . 30. —

397 *Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art* (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur) . . . . . 300. —

Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:

397a *aus Baumwolle* (50. —; mit Näharbeit 70. —) . . . . . 80. —

397b *aus Leinen* (60. —; mit Näharbeit 70. —) . . . . . 80. —

Vertrag mit Frankreich: Leinene Wirkerwaaren . . . . . 16. —

397c *aus Seide oder Halbseide* (50. —; mit Näharbeit 200. —) . . . . . 250. —

Vertrag mit Frankreich: Seidene Wirkerwaaren . . . . . 16. —

397d *aus Wolle oder Halbwolle* (80. —; mit Näharbeit 120. —) . . . . . 120. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkerwaaren . . . . . 25. —

398 Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- *oder Federbesatz* (200. —) 250. —

Vertrag mit Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. . . . . 150. —

399 *Nicht genannte Putzmacherwaaren;* künstliche Blumen, Schmuckfedern 200. —

Vertrag mit Frankreich: Modewaaren; künstliche Blumen . . . 30. —

Hüte aller Art, fertig geformt:

400 *nicht ausgerüstet (ungarnirt)* (aus Filz 100. —; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70. —) 100. —

Vertrag mit Italien: Ungarnirte Strohhüte . . . . . 50. —

401 ausgerüstet (garnirt) (150. —; Damenhüte 200. —) . . . . . 200. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . . . . 125. —

Anmerkung zu Nr. 400/401. *Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit.* Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.

402 Bettzeug (Matratzen, *Federdecken*, Kissen), fertig gefüllt (50. —) . . . 60. —

Regen- und Sonnenschirme:

403 baumwollene (30. —) . . . . . 40. —

Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

404 wollene und *halbwollene*, leinene (50. —) . . . . . 60. —

405 seidene und *halbseidene* (80. —) . . . . . 100. —

Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene . . 30. —

406 Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (6. —) . . . . . 10. —

NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.

407 Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (*Trödlerwaare*) . . . 1. 50

Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle 1. 50

Wagendecken (Blachen), fertige:

408 *aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung* (20. —) . . . . . 25. —

408a *aus Kautschukstoffen* (20. —) . . . . . 50. —

XV. Thiere und thierische Stoffe.

A. Thiere.

		per Stück
409	Pferde und Maulthiere	3. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Pferde	3. —
410	Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	3. —
411	Füllen und Esel	1. —
	Vertrag mit Oesterreich: Füllen	1. —
412	Ochsen (25. —)	30. —
413	Zuchtstiere (25. —), Kühe und Rinder (20. —), geschaufelt	25. —
	Ad Nr. 412/413. Vertrag mit Oesterreich: Ochsen und Stiere, geschaufelt	15. —
	Kühe und Rinder, geschaufelt	12. —
414	*Jungvieh ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend* (5. —)	20. —
414a	*Mastkälber über 60 kg Gewicht* (5. —)	10. —
	Ad Nr. 414/414a. Vertrag mit Oesterreich: Jungvieh, ungeschaufelt	5. —
415	Kälber bis und mit 60 kg Gewicht (3. —)	6. —
	Vertrag mit Oesterreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3. —
416	*Schweine* (bis 25 kg Gewicht 3. —; andere 8. —)	8. —
	Vertrag mit Oesterreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	5. —
	Schweine unter 25 kg Gewicht	3. —
417	Schafe (—. 50)	2. —
	Vertrag mit Oesterreich	—. 50
418	Ziegen (—. 50)	2. —
	Vertrag mit Oesterreich	—. 50
419	Bienenstöcke, gefüllt	—. 20
420	Nicht genannte Thiere	frei

B. Thierische Stoffe.

Häute und Felle: per 100 kg

421 rohe, grüne, gesalzene, getrocknete . . . . . —.60
Vertrag mit Spanien: Rohe Häute . . . . . —.60

422 gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc. (8.—) . . . . . 12.—

423 zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl. . . . . 30.—

424 Thierhaare, nicht anderweitig genannte . . . . . —.60
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —.60

425 Borsten, sortirt und in Bündel gebunden . . . . . 2.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . . 2.—

Pferde- und Büffelhaare:

426 roh . . . . . 1.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . . 1.—

427 gereinigt, *gesponnen, zugerichtet* (7.—) . . . . . 12.—
Vertrag mit Oesterreich: Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet 7.—
Vertrag mit Italien: Pferdehaare, gereinigt, zubereitet . . . . . 5.—

428 Menschenhaare . . . . . 50.—

429 Perrückenmacher- und Haararbeiten . . . . . 100.—

430 Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 424 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . . . . . 10.—

431 Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt . 80.—
Vertrag mit Frankreich . . . . . 16.—

432 Bettfedern . . . . . 10.—
Verträge mit Deutschland, Oesterreich und Spanien . 7.—

433 Daunen (Flaum) . . . . . 50.—
Vertrag mit Oesterreich: Daunen, Flaum . . . . . 7.—
Vertrag mit Spanien: Flaum . . . . . 7.—

434 Blasen, Därme, Käselab . . . . . —.60
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —.60

435 Wachs 1.50

436 Wachsarbeiten aller Art . . . . . 50.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 16.—

Hörner:

437 roh und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe . . . . . —.30
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —.30

438 vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten 1.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . . —.60
Vertrag mit Frankreich: Thierhörner, vorgearbeitete und in Platten jeder Grösse . . . . . —.60

439 Elfenbein, Walross- und andere Thierzähne, roh . . . . . 10.—

Fischbein:

440 roh oder gerissen . . . . . 4.—

441 abgeschliffen . . . . . 16.—

442 Schildpatt und Perlmutter, roh . . . . . 10.—

443 Perlen und Korallen, ungefasst . . . . . 50.—
Vertrag mit Frankreich: Korallen, geschnittene, nicht gefasst . . 30.—

444 Waschschwämme . . . . . 20.—

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpferwaaren.

Thonwaaren:

445 Dachziegel, *roh* (—.50) . . . . . —.60

445a feuerfeste Steine (—.50); *rohe Röhren ohne Muffen* (—.30) . . . . —.50

446 Backsteine, Platten, Fliesen: *roh* (—.30) . . . . . —.50
Ad Nr. 445—446. Vertrag mit Frankreich: Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt . . —.10
Vertrag mit Italien: Grobe Thonwaaren: Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschiefert . . . . . —.10

447 Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, *getheert*, glasirt . . 2.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 2.—

447a *Röhren ohne Muffen*, Fliesen und Platten *aller Art, einfarbig*, glatt: gedämpft, geschiefert, *getheert*, glasirt (2.50); architektonische Verzierungen (roh 2.—; glasirt 10.—); Terrakotten *für Architektur und Gärten* (2.—) . . . . . 3.—
Vertrag mit Frankreich: Glasirte Thonröhren; Platten, Fliesen, farbige, glasirte, nicht bemalte . . . . . 2.—
Vertrag mit Italien: Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasirt, nicht bemalt 2.—

448 Fliesen, Platten, *aller Art: mehrfarbig*, bemalt, bedruckt, *mit erhabenen oder vertieften Verzierungen* (10.—) . . . . . 8.—

449 Gasretorten (2.50), Tiegel (3.50), *Muffeln, Kapseln* (?) 2.50
Verträge mit Frankreich und Italien: Gasretorten —.10; Tiegel 2.—

450 Ofenkacheln *und aufgesetzte Kachelöfen aller Art* (geölt, glasirt 2.50; bemalt etc., mit Verzierungen 10.—) . . . . . 8.—
Vertrag mit Frankreich: Ofenkacheln, farbige, glasirte, nicht bemalte 2.—

Steinzeugwaaren:

Fliesen, Platten:

451 *roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe* (—.50) 1.—

452 *geschiefert*, geschliffen, glasirt: *einfarbig*, glatt oder gerippt, *sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe* (2.50) . . . 3.—
Vertrag mit Italien: Platten, Fliesen, aus Steinzeug, nicht bemalt . 2.—

452a bemalt, bedruckt, *mit erhabenen oder vertieften Verzierungen* (10.—) . 8.—

452b *Muffenröhren, Kanalisationsbestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 452c fallen* 2.50
Verträge mit Frankreich und Italien: Steinzeugröhren . . . 2.—

452c *Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut* (25.—) . . . . . 12.—

Töpferwaaren:

453 gemeine, mit grauem oder *röthlichem* Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine *(Krugwaare)* (3.50); *Isolatoren aus Porzellan* (25.—) . . . . . 4.—
Verträge mit Frankreich und Italien; Gemeine Töpferwaaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steinzeugwaaren; irdene Pfeifen . . . . . 2.—

454 mit weissem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen . . . . . 25.—
Vertrag mit Frankreich: Töpferwaaren, glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr . . . 16.—
Fayence: zinnhaltige, aus farbiger Masse mit weisser Glasur . . . . . 16.—
zinnhaltige, mit farbiger Glasur, Majolika, glasirt, mehrfarbig . . . . . 16.—
feine . . . . . 16.—
Steingut, feines . . . . . 16.—
Porzellan aller Art, weiss oder verziert, Parian und weisses Biscuit . . . . 16.—

XVII. Verschiedene Waaren.

455 Feine Quincaillerie- und *Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte* (150.—) . . . . . 200.—
Vertrag mit Frankreich: Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren: Kunstarbeiten, eingelegte u. dgl. . . . . 30.—
Drechsler- und andere Elfenbeinarbeiten . . . . . 16.—

456 Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, *nicht besonders genannte* . . . . . 50.—
Vertrag mit Frankreich: Mercerie aller Art; Knöpfe, feine oder gewöhnliche, mit Ausnahme der vom Posamentirer verfertigten; Stecknadeln aller Art 16.—
Vertrag mit Italien: Gemeine Kurzwaaren . . . . . 16.—

457 Lampen *aller Art*, fertige (30.—), *sowie fertige Bestandtheile von solchen* (nach Stoff und Beschaffenheit), *mit Ausnahme der Glascylinder* . . . 30.—
Vertrag mit Deutschland: Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt . . . . . 25.—

458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, *Riemzeug* etc.), aller Art . . . . . 70.—
Vertrag mit Frankreich: Lederwaaren aller Art . . . . . 30.—

459 Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt (25.—); Siegellack (20.—) . . . . . 30.—
Vertrag mit Frankreich: Bleistifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Kautschuk zum Bureaugebrauch; Schiefer, eingerahmt und Griffel . . . . . 16.—

460 Spielzeug aller Art . . . . . 40.—
Vertrag mit Frankreich: Spielzeug . . . . . 16.—

461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama etc. etc. . —.40

Ausfuhr.

I. Thiere.

per Stück.

1 Pferde und Maulthiere 1.50
2 Füllen und Esel . . . . . —.50
3 Rindvieh über 60 kg Gewicht . . . . . —.50
4 Kälber, nicht über 60 kg Gewicht . . . . . —.05
5 Schweine mit oder über 40 kg Gewicht . . . . . —.50
6 Schweine unter 40 kg Gewicht . . . . . —.05
7 Schafe und Ziegen . . . . . —.05
8 Bienenstöcke, gefüllt . . . . . —.10
9 Nicht genannte Thiere . . . . . frei

II. Andere Waaren.

per 100 kg.

10 Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach genannten . . . . frei
11 Eisen, altes . . . . . —.20
12 Felle und Häute, rohe . . . . . 1.—
13 Fleisch, frisches . . . . . 1.—
15 Knochen . . . . . —.10

(Für Gerberrinde, roh oder gemahlen (bisher 1.—) und für Lumpen, alte Stricke und Taue (bisher 1.—) wird durch den neuen Tarif Zollfreiheit bei der Ausfuhr festgesetzt.)

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien —.20) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden desshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Der Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz ist folgender:

Bundesgesetz

betreffend

den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 10. April 1891.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Mai 1890;

in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

beschliesst:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und soweit nicht Vertragstarife bestehen, nach folgendem Generaltarif verzollt:

(Siehe vorstehenden Tarif.)

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen. *Bruchtheile eines Kilogramms zählen als ganzes Kilogramm. Bruchtheile eines Rappens werden nicht berechnet.*

Art. 3. *Waaren, welche infolge ihres Verschlusses oder aus andern Gründen nicht revidirbar oder erkennbar sind, unterliegen dem höchsten in Kraft bestehenden Zollansatze.*

Art. 4. Im Einfuhr-Tarif nicht besonders genannte Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu klassiren.

Art. 5. *Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben.*

Art. 6. *Für Waaren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerei-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.*

Art. 7. Für die Kontrole der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q, für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen *und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Numerirung aufzustellen.*

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

a. *Das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 549).*

b. *Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, vom 17. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 561).*

c. *Alle andern Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruch befinden*

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Druck von Jent & Reinert in Bern.